

Kleine Anfrage

Gesundheitsschutz auf Baustellen bei extremer Hitze

Frage von Landtagsabgeordnete Manuela Haldner-Schierscher

Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 04. September 2024

Hitzesommer, wie wir sie immer häufiger erleben, stellen für viele Menschen, insbesondere für Berufsleute aus dem Baugewerbe, die an exponierten Arbeitsplätzen tätig sind, eine erhebliche Belastung und ein gesundheitsschädliches Risiko dar. Daher erscheint es notwendig, den Schutz der Arbeitnehmenden in solchen Situationen zu gewährleisten und gegebenenfalls die Arbeit bei extremer Hitze ruhen zu lassen. In der Praxis sehen sich Unternehmen jedoch häufig einem hohen Zeitdruck ausgesetzt, da Verzögerungen bei der Fertigstellung von Projekten Konventionalstrafen nach sich ziehen können. Dies führt in der Praxis dazu, dass der Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden zugunsten wirtschaftlicher Interessen zurückgestellt wird und «hitzefrei» wohl mehr Wunsch als Realität bleibt.

- * Ist die Regierung für die Problematik der extremen Hitze auf Baustellen sensibilisiert und gibt es bereits Gespräche oder Absprachen mit Arbeitgebern aus der Baubranche zu diesen Themen?
- * Gibt es bereits Überlegungen, gesetzliche Regelungen zu schaffen oder zu erweitern, um Entschädigungszahlungen an Unternehmen für Arbeitsausfälle aufgrund von extremer Hitze analog zur Schlechtwetterentschädigung zu ermöglichen?
- * Welche weiteren Massnahmen oder Überlegungen gibt es seitens der Regierung, um den Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Baugewerbe bei extremen Temperaturen zu verbessern und gleichzeitig sicherzustellen, dass Unternehmen deshalb nicht befürchten müssen, Konventionalstrafen für Verzögerungen bezahlen zu müssen?
- * Wird seitens der Regierung eine rechtliche Verpflichtung für «hitzefrei» bei bestimmten Temperaturgrenzen in Betracht gezogen und wie könnte eine solche Regelung konkret ausgestaltet werden, um sowohl den Schutz der Arbeitnehmenden als auch die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen zu berücksichtigen?

Antwort vom 06. September 2024

Zu Frage 1:

Im Jahr 2023 wurde die Bauarbeiten-Verordnung (BauAV) einer Totalrevision unterzogen und u.a. Artikel 39 zu Sonne, Hitze, Kälte eingeführt. Dieser Artikel schreibt vor, dass Arbeitgebende alle erforderlichen Massnahmen treffen müssen, um den Schutz der Arbeitnehmenden bei Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte zu gewährleisten. Im Zuge des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Baubranche zur Anhörung eingeladen und bei Inkrafttreten wurden die betroffenen Verbände durch das Amt für Volkswirtschaft – in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer – über die neuen Regelungen informiert. Von Seiten der Arbeitgeber aus der Baubranche wurden bisher keine Anliegen oder Gesprächswünsche gegenüber der Regierung oder dem Amt für Volkswirtschaft geäußert. Regierung und Verwaltung sind sich der Bedeutung des Themas Hitze und Gesundheit bewusst. Im Rahmen der Gesundheitsförderung wurde mit www.hitze.li eine Webseite zum Thema Hitze unter dem Motto «Hitze trifft uns alle!» mit relevanten Informationen aufgeschaltet.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Mit der Revision der Bauarbeiten-Verordnung wurde die Gesetzgebung im Bereich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz auf einen aktuellen Stand gebracht. Aus Sicht der Regierung funktioniert der Vollzug des Arbeitsgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen. Aus diesem Grund sieht die Regierung aktuell keine Notwendigkeit für weitere Massnahmen zum Gesundheitsschutz bei Hitze. Bezüglich Konventionalstrafe ist festzuhalten, dass es sich hierbei um eine privatrechtliche Sanktion zwischen den Vertragspartnern handelt, deren Ausgestaltung alleinige Sache der Vertragspartner ist. Ein Bauunternehmer, der die Fertigstellung einer Baute zu einem bestimmten Termin verspricht, muss berücksichtigen, dass er in jedem Fall das Arbeitsgesetz einzuhalten hat; das heisst, er muss z.B. die Höchstarbeitszeiten einhalten und bei übermässiger Hitze die erforderlichen Massnahmen setzen. Ein Eingriff des Staates würde der grundrechtlich geschützten Vertragsfreiheit entgegenstehen.

Zu Frage 4:

Ziel einer gesetzlichen Regelung ist es, das Arbeiten gesundheitsschützend zu ermöglichen und nicht zu verbieten. Die rechtlichen Verpflichtungen für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden auf Baustellen sind definiert: Arbeitgebende müssen die notwendigen Massnahmen für ihren Betrieb frühzeitig planen und rechtzeitig umsetzen, um Arbeitnehmende vor den Einwirkungen übermässiger Hitze und direkter Sonne zu schützen.

Die Massnahmenplanung für Hitze basiert auf einem vierstufigen System, wobei die jeweilige Stufe von Massnahmen ab einer bestimmten Aussentemperatur gemäss Wettervorhersage getroffen werden muss. Je nach Arbeitsbedingungen am jeweiligen Arbeitsplatz werden Auslösetemperaturen definiert, ab welcher die Vorschriften bzw. Massnahmen der nächsten Stufe zum Tragen kommen. Solche Massnahmen können stark variieren, je nach Einsatzort, Einsatzdauer, Art der Arbeit sowie weiteren äusseren Einflüssen wie z.B. Sonneneinstrahlung oder Wind etc. Als typische Massnahmen gelten: Schulung der Mitarbeitenden, Beschattung, Ventilatoren, Wasserbehälter, Sonnenschutz, Kühlboxen, vermehrte Pausen, richtige Bekleidung, Trinkmöglichkeiten, Anpassung der Arbeitszeit, Verschiebung der Arbeitszeit durch früheren Beginn.